

Bei den Militärschöffen wählen 1983 und 1965 wurde in beispielhafter Weise der gesamte Personalbestand der Nationalen Volksarmee aktiv in die Durchsetzung des sozialistischen Rechts einbezogen⁷. Die Tatsache, daß die politische und militärische Führung der Armee die Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu ihrer eigenen Sache gemacht hat, erleichtert die Tätigkeit der Militärjustizorgane wesentlich.

Das *Zusammenwirken von Militärjustizorganen und Kommandeuren und Politorganen* ist durch die militärische Führung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen umfassend geregelt worden. Auf allen Ebenen gibt es gemeinsame Pläne und Vereinbarungen zur wirksamen Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen.

Auf der Grundlage von Untersuchungen der zentralen Militärjustizorgane in zwei Bereichen der Nationalen Volksarmee versuchen Militärstaatsanwälte und Militärrichter zusammen mit den Kommandeuren und Politorganen, ein ganzes System staatlicher Maßnahmen und gesellschaftlicher Initiative zu schaffen. Dabei kommt ihnen die organisierte Kraft des gesamten militärischen Bereiches sehr zustatten. Vor allem die Militärstaatsanwälte der Landstreitkräfte haben in der gemeinsamen Planung mit den Chefs der Militärbezirke bereits beachtliche Erfolge erzielt. In anderen Bereichen, z. B. bei den Luftstreitkräften und den Grenztruppen, wurden entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und unter Berücksichtigung der spezifischen Verantwortung jedes einzelnen Organs Pläne innerhalb der Divisionen und Brigaden ausgearbeitet.

Die Militärjustizorgane übermitteln den Kommandeuren regelmäßig Analysen über den Stand und die Entwicklung der Kriminalität, geben ihnen Hinweise zur Überwindung von Mißständen und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit den Politoffizieren, den Partei- und FDJ-Organisationen und militärischen Kollektiven, insbesondere bei der Auswertung geeigneter Verfahren. Diese enge Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung setzt eine klare Abgrenzung

⁷ Vgl. Warnatzsch, „Die zweiten Militärschöffenwahlen in der Nationalen Volksarmee und in den Organen des Wehrersatzdienstes“, Der Schöffe 1965, Heft 9, S. 305 ff.

in der Aufgabenstellung zwischen den Militärjustizorganen, den politischen und militärischen Führungsorganen sowie eine rationelle Arbeitsteilung voraus.

Die Militärjustizorgane wachen strikt über die *Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit* in der Nationalen Volksarmee. Sie achten darauf, daß die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere respektiert und durchgesetzt werden, untersuchen jede Verletzung persönlicher Rechte und veranlassen ggf. die Bestrafung der dafür Verantwortlichen. Sie klären die Armeeingehörigen über das sozialistische Recht auf, werten die Ursachen und begünstigenden Bedingungen strafbarer Handlungen vor dem entsprechenden Personenkreis aus und fördern dadurch die kollektive Selbsterziehung. Viele Armeeingehörige wenden sich vertrauensvoll an die Militärjustizorgane, wenn sie Auskünfte in Rechtsfragen wünschen.

Durch ihre Arbeit erwerben sich die Militärjustizorgane das Vertrauen der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere und errangen einen festen Platz im Leben der Nationalen Volksarmee.

*

Die Militärjustizorgane nehmen im System der Rechtspflegeorgane keine Sonderstellung ein; als Teil des jeweiligen Justizorgans sind sie unmittelbar mit diesem verbunden. Deshalb arbeiten die Militärstaatsanwälte und Militärrichter eng mit den Staatsanwälten und Richtern in den Kreisen und Bezirken zusammen.

Es sei an dieser Stelle insbesondere den Leitern der zentralen Rechtspflegeorgane für die ständige Anleitung und Unterstützung gedankt, die sie den Militärjustizorganen angedeihen lassen. Der Dank ist verbunden mit der Verpflichtung der Angehörigen der Militärjustizorgane, getreu den Beschlüssen von Partei und Staatsführung alle Kräfte einzusetzen, um die Aufgaben der Rechtspflege in der Nationalen Volksarmee und in den Organen des Wehrersatzdienstes noch besser zu erfüllen und somit zur weiteren Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung, zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft im Interesse der Erhaltung des Friedens und des Schutzes unserer Heimat beizutragen.

Kommunique

über den Abschluß der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte

Die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte wurde gemäß dem Beschluß des Staatsrates der DDR vom 2. Juli 1965 innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der örtlichen Volksvertretungen abgeschlossen.

Die Kreistage, Stadtverordneten- bzw. Stadtbezirksversammlungen wählten für die Dauer von vier Jahren 241 Direktoren und 630 Richter der Kreisgerichte. Ein Drittel aller gewählten Richter sind Frauen. Die Wahl gestaltete sich zu einem einmütigen Ausdruck des Vertrauens der Werktätigen zur sozialistischen Rechtspflege.

Die Kreistage nutzten die Richterwahl, um sich in ihren Tagungen mit Fragen des Rechts, der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung zu befassen. Die Kreisgerichte berichteten über Fragen der Rechtsprechung, vor allem darüber, wie deren Aufgaben durch die umfassende Einbeziehung der Werktätigen wirksam gelöst werden können. Die Abgeordneten nahmen dazu Stellung, wie im gemeinsamen Bemühen aller gesellschaftlichen Kräfte das sozialistische Recht wirksam durchgesetzt wird und Rechtsverletzungen, insbesondere Erscheinungen und Ursachen der Kriminalität, weiter zurückgedrängt werden.

Die von den Parteien, Organisationen und Kollektiven der Werktätigen vorgeschlagenen und von den Kreisausschüssen der Nationalen Front und den Kreisvorständen des FDGB bestätigten Schöffenkandidaten erhielten in 19 888 Versammlungen der Werktätigen in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohnbezirken und Gemeinden das Vertrauen ihrer Wähler. Es wurden 46 814 Schöffen auf die Dauer von vier Jahren gewählt, unter ihnen 19 803 = 42,3 Prozent Frauen. An den Wahlversammlungen nahmen insgesamt 1 266 339 Bürger teil.

Die Wahlen der Schöffen fanden in den Betrieben zusammen mit den Belegschaftsversammlungen in Vorbereitung der Wahlen der Konfliktkommissionen statt. Die Wahlversammlungen wurden zu einer bedeutsamen Aussprache mit der Bevölkerung über politische und ökonomische Fragen sowie über die Bedeutung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege für die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus. Einen wichtigen Platz in der Diskussion nahmen die Fragen der Familie und des Familienrechts sowie der Erziehung der Jugend ein. Viele Bürger nahmen zur Arbeit der Gerichte und der Konflikt- und Schiedskommis-